

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kinder- und Jugendhaus 'Am Wolfstor'“ der Lutherstadt Eisleben

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 406, 408) in Verbindung mit § 4 des Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238, 251) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 08.02.2011 folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kinder- und Jugendhaus 'Am Wolfstor'“ beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Lutherstadt Eisleben ist Träger des Eigenbetriebes.
Das „Kinder- und Jugendhaus 'Am Wolfstor'“ wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit in Form des Eigenbetriebes nach den Bestimmungen des EigBG LSA und dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „Kinder- und Jugendhaus 'Am Wolfstor'“.
- (3) Der Eigenbetrieb ist eine Dienststelle im Sinne des § 6 Abs. 1 des Personalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt.
- (4) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 25.000 Euro.
- (5) Der Eigenbetrieb hat seinen Sitz in der Lutherstadt Eisleben.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

Zweck des Eigenbetriebes ist das Angebot von stationären Plätzen in Familiengruppen sowie sozial-pädagogisch betreutes Wohnen für minderjährige Mütter mit Kind und für Jugendliche. Ziel ist ein ganzheitlicher Hilfeansatz für sozialgefährdete Kinder und Jugendliche, der lebensumweltorientiert auf örtlicher Ebene angeboten wird. Bei gegebenem Bedarf können Familienhilfe, ambulante Betreuungsformen und Beratungsaspekte in das Angebot des Eigenbetriebes integriert werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Das „Kinder- und Jugendhaus 'Am Wolfstor'“ der Lutherstadt Eisleben verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §§ 51 ff. der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474)
- (2) Das „Kinder- und Jugendhaus 'Am Wolfstor'“ ist selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.
- (3) Die Lutherstadt Eisleben erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebes. Die Mittel des Kinder- und Jugendhauses dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Lutherstadt Eisleben erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile oder den gemeinen Wert

ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

- (6) Soweit das Vermögen der Körperschaft im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke den Betrag, der sich nach § 3 Abs. 5 ermittelt, übersteigt, gilt der Grundsatz der Vermögensbindung gem. § 55 Abs. 1 Nr. 4 der Abgabenordnung.

§4 Organe

In Verbindung mit der organisatorischen Selbstständigkeit des Eigenbetriebes ist dieser maßgeblich durch eigene besondere Organe gekennzeichnet.

Für die Willensbildung und Entscheidungskompetenzen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes werden verschiedene Organe zugewiesen und zwar: die Betriebsleitung, der Oberbürgermeister, der Betriebsausschuss und der Stadtrat.

§ 5 Betriebsleitung

- (1) Der Betriebsleiter vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (2) Der Eigenbetrieb wird vom Betriebsleiter in Eigenverantwortung selbstständig geleitet. Der Betriebsleiter ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes und dessen laufende Betriebsführung verantwortlich.
- (3) Der Betriebsleiter entscheidet darüber hinaus in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der Oberbürgermeister, der Betriebsausschuss oder der Stadtrat zuständig sind.

Dazu gehören:

1. Wiederkehrende Geschäfte sowie Verträge nach VOB/A und VOL/A bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 15.000 Euro, z.B. Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten, Beschaffung von Inventar, Betriebsstoffen sowie Investitionsgüter des laufenden Bedarfs.
 2. Entscheidungen über die Einstellung und Entlassung der im Eigenbetrieb sonstigen Bediensteten sowie die Ausübung personalrechtlicher Befugnisse.
- (4) Der Betriebsleiter hat den Betriebsausschuss über Fälle von wesentlicher oder besonderer Bedeutung und in Eilfällen den Vorsitzenden des Betriebsausschusses unverzüglich zu unterrichten .
- (5) Der Betriebsleiter ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsangelegenheiten des Betriebsausschusses Stellung zu nehmen und Auskunft zu erteilen.
Der Betriebsleiter hat in Verbindung mit dem jeweiligen Jahresabschluss einen Lagebericht zu erstellen, der dem Betriebsausschuss, dem Prüforgang als auch der für das Beteiligungsmanagement zuständigen Stelle vorzulegen ist.
- (6) Der Betriebsleiter ist Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb sonstigen Bediensteten .

§ 6 Vertretung des Eigenbetriebes

Der Betriebsleiter kann Bedienstete des Eigenbetriebes in einem bestimmten Umfang mit seiner Vertretung beauftragen. Die Vertretungsberechtigten zeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes. Die Vertretungsbefugnis ist in einer Geschäftsordnung zu regeln.

§ 7 Oberbürgermeister

- (1) Der Oberbürgermeister ist oberste Dienstbehörde der im Eigenbetrieb sonstigen Bediensteten sowie Dienstvorgesetzter des Betriebsleiters.

- (2) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Stadtrates oder Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister als Vorsitzender des Betriebsausschusses anstelle des Stadtrates oder des Betriebsausschusses.

§ 8 Betriebsausschuss

- (1) Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß §§ 45 ff. GO LSA und des § 8 EigBG LSA einen Betriebsausschuss als ständigen Ausschuss.
- (2) Der Betriebsausschuss ist ein beschließender Ausschuss. Er besteht aus 5 Mitgliedern des Stadtrates, 1 Vertreter der Beschäftigten sowie dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden. Für jedes Ausschussmitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.
- (3) Der Oberbürgermeister oder ein von ihm namentlich bestimmter Vertreter ist stimmberechtigter Vorsitzender des Betriebsausschusses.
- (4) An den Sitzungen des Betriebsausschusses nimmt der Betriebsleiter beratend teil.
- (5) Der Betriebsausschuss bereitet die Beschlüsse des Stadtrates vor und entscheidet über den Vorschlag an den Stadtrat, soweit dieser Kraft Gesetzes oder nach Maßgabe der Bestimmungen des § 9 dieser Satzung zuständig ist.
- (6) Soweit nicht nach § 9 der Stadtrat oder nach § 5 der Betriebsleiter zuständig ist, entscheidet der Betriebsausschuss und das insbesondere über:
1. Vorbereitung grundsätzlicher organisatorischer Fragen sowie der Veränderung des Leistungsumfanges (Perspektivplanung)
 2. Abschluss von Verträgen sowie Entscheidungen über Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten und deren Vergaben nach VOB/A und VOL/A, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 15.000 Euro übersteigt bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro, ausgenommen sind die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, dem Eigenbetriebsgesetz oder der Hauptsatzung der Zustimmung des Stadtrates vorbehalten sind.
 3. Vorschlag des Wirtschaftsprüfers nach § 131 Abs. 2 GO LSA;
- (7) Der Betriebsausschuss überwacht die laufende Betriebsführung des Betriebsleiters.
- (8) Der Betriebsausschuss entscheidet über die Geschäftsordnung nach § 5 Abs. 3 EigBG.

§ 9 Stadtrat

- (1) Der Stadtrat ist im Rahmen der Gesetze für alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zuständig, soweit nicht der Betriebsleiter, der Oberbürgermeister und der Betriebsausschuss Kraft Gesetzes zuständig ist oder ihnen Aufgaben durch die Satzung übertragen worden sind.
- (2) Der Stadtrat ist insbesondere zuständig für:
1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung,
 2. wesentliche Erweiterung bzw. Einschränkung oder Auflösung des Eigenbetriebes,
 3. Bestellung und Widerruf der Bestellung des Betriebsleiters auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister,
 4. Besetzung der Betriebsausschussmitglieder entsprechend § 46 GO und § 8 EigBG,
 5. Feststellung des Wirtschaftsplanes (Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht sowie die 5-jährige Finanzplanung),
 6. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, Beschluss über die Entlastung

des Betriebsleiters, sowie über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes,

7. Kontrolle des Betriebsausschusses, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung von Entscheidungen des Trägers des Eigenbetriebes,
 8. Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 9. Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften und Bestellungen anderer Sicherheiten
 10. Abschluss von Verträgen sowie Entscheidungen über Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten und deren Vergaben nach VOB/A und VOL/A, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall eine Wertgrenze von 100.000 Euro übersteigt.
- (3) Der Stadtrat kann die Beschlussfassung über die in Abs. 2 Nr. 1-10 genannten Angelegenheiten nicht übertragen.
- (4) Der Stadtrat ist oberste Dienstbehörde des Betriebsleiters.

§ 10

Wirtschaftsführung , Rechnungswesen , Prüfung

- (1) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Stadt zu verwalten und nachzuweisen.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird ein Wirtschaftsplan aufgestellt, der vom Stadtrat zu beschließen ist. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Der Finanzplan ist dem Stadtrat zur Kenntnis zu geben. Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Der Eigenbetrieb führt die Buchführungs- und Zahlungsgeschäfte in eigener Zuständigkeit und Verantwortung durch.
- (4) Bei Beendigung eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Der Jahresabschluss, einschließlich dem Lagebericht, soll innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufgestellt sein und dem Oberbürgermeister vorgelegt werden, der die Unterlagen unverzüglich an das Rechnungsprüfungsamt weiterleitet.
Bei einer Bilanzsumme bis 2.600.000 Euro/ Jahr oder Erträgen bis zu 520.000 Euro/ Jahr sowie der Anzahl von bis zu 20 Arbeitnehmern (Stellenplan) braucht ein Lagebericht nicht erstellt werden, wenn mindestens 2 dieser Merkmale nicht überschritten werden. In diesem Fall kann der Jahresabschluss innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufgestellt werden.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt der Lutherstadt Eisleben prüft entsprechend § 19 Abs. 3 EigBG in Verbindung mit § 131 GO LSA den Jahresabschluss. Die Jahresabschlussprüfung soll innerhalb von 9 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres abgeschlossen sein.

Entsprechend § 131 GO LSA kann sich das Rechnungsprüfungsamt hierzu eines Wirtschaftsprüfers bedienen.

- (6) Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest und beschließt über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes.

§ 11

Kassen- und Kreditbedarf

- (1) Entsprechend § 112 GO LSA gilt für die Sonderkasse des Eigenbetriebes die Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der Doppik (Gemeindekassenverordnung Doppik - GemKVO Doppik) vom 30.03.2006 (GVBl. LSA S. 218), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt der von dem Oberbürgermeister bestellte sonstige Gemeindebedienstete (Kassenaufsichtsbeamte) der Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben durch.

- (3) Eine Kreditaufnahme für den Eigenbetrieb bezüglich dem Sondervermögen unterliegt der Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde.

§ 12
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form .

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Die Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Kinder- und Jugendhaus 'Am Wolfstor' “ der Lutherstadt Eisleben tritt nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 26.11.1997, in der letzten Änderung vom 19.11.2008 außer Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 09.02.2011

Jutta Fischer
Oberbürgermeisterin

Siegel